

TE OGH 1968/2/6 8Ob32/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1968

Norm

ABGB §608

ABGB §613

Kopf

SZ 41/15

Spruch

Der Verkauf der Erbschaft durch den Vorerben bei Substitution auf den Überrest ist von einer Genehmigung durch das Nachlaßgericht nicht abhängig.

Entscheidung vom 6. Februar 1968, 8 Ob 32/68.

I. Instanz: Bezirksgericht Hernal; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Der am 13. November 1957 verstorbene Dkfm. Albert P. hat in seinem Testament seine Gattin Melanie P. zur Alleinerbin seines gesamten Vermögens und Maria Sch. zur Nacherbin desjenigen Teiles seines Nachlasses, der beim Ableben seiner Gattin noch vorhanden sein werde, eingesetzt.

Mit Einantwortungsurkunde vom 28. April 1960 ist der Nachlaß des Verstorbenen der Melanie P. mit der Beschränkung des zugunsten der Maria Sch. angeordneten Nacherbrechtes auf den Überrest eingearbeitet worden.

Mit Eingabe vom 29. September 1967 begehrte Melanie P. die verlassenschaftsbehördliche Genehmigung eines mit Marianne A. abgeschlossenen Kauf- und Leibrentenvertrages, durch welchen sie das den wesentlichen Teil des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes bildende Vermögen, nämlich die Firma Dkfm. Albert P., gegen eine monatliche Leibrente von 30.000 S an Marianne A. verkauft hat. Die Nacherbin Maria Sch. beantragte, den Verkauf als unzulässig abzulehnen und Melanie P. aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die für die Ermittlung des Verkehrswertes des erblässerischen Unternehmens erforderlichen Unterlagen, und zwar Grundbuchsauszüge, Grundbesitzbögen, die Bilanzen der letzten fünf Jahre mit Gewinn- und Verlustrechnungen und die Schillingeröffnungsbilanz dem Gerichte vorzulegen sowie ihre Einnahmsquellen und die Gründe für den beabsichtigten Verkauf bekanntzugeben.

Das Erstgericht hat Melanie P. aufgefordert, die von Maria Sch. geforderten Unterlagen binnen einem Monat vorzulegen oder bekanntzugeben, welche Hindernisse der Vorlage der gewünschten Unterlagen entgegenstanden.

Das Rekursgericht hat den erstgerichtlichen Beschuß abgeändert und den Antrag der Maria Sch. abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Maria Sch. nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Revisionsrekurswerberin leitet daraus, daß die Nacherbschaft auf den Überrest ein Fall der fideikommissarischen Substitution sei, ab, daß die Vorerbin nicht berechtigt sei, über das Substitutionsvermögen frei zu verfügen, und meint, daß der Vorerbin nach dem Willen des Erblassers lediglich die unbedingt notwendigen Verfügungen über das Nachlaßvermögen gestattet seien, die aber ihre Grenze in dem standesgemäßen Unterhalt der Vorerbin auf Lebzeiten hätten. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Das Wesen einer fideikommissarischen Substitution auf den Überrest besteht darin, daß der Vorerbe, über die Substitutionsmasse unter Lebenden frei zu verfügen, berechtigt ist und der Nacherbe nur das erhält, was von der Erbschaft beim Eintritt der Nacherfolge übrig ist (Ehrenzweig, Erbrecht[2], S. 469, 8 Ob 151, 152/65). Der Vorerbe kann sogar Nachlaßstücke verschenken; nur arglistiger Verbrauch ist nicht zulässig (Weiss in Klang[2] III 431, 433). Daß arglistiges Handeln der Melanie P. vorliege, ist nicht behauptet worden. Zu der von der Nacherbin begehrten Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises ist daher das Nachlaßgericht als Substitutionsbehörde ebensowenig berechtigt wie zur Prüfung des Einkommens der Vorerbin.

Der von der Revisionsrekurswerberin begehrte Ausspruch, daß ein Verkauf des erblässerischen Vermögens gegen Leibrente nicht zulässig sei, würde dem freien Verfügungsrecht der Vorerbin widersprechen. Dasselbe gilt von dem Begehen, auszusprechen, daß der etwa erzielte Verkaufserlös zur Wahrung der Substitutionsrechte der Revisionsrekurswerberin sicherzustellen sei.

Anmerkung

Z41015

Schlagworte

Genehmigung des Nachlaßgerichts bei Substitution auf den Überrest, Nachlaßgericht, Genehmigungsrecht bei Substitution auf den Überrest, Substitution auf den Überrest, Verkauf der Erbschaft, Substitutionsmasse, Verkauf bei Substitution auf den Überrest, Vorerbe, Verkauf der Erbschaft bei Substitution auf den Überrest

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:0080OB00032.68.0206.000

Dokumentnummer

JJT_19680206_OGH0002_0080OB00032_6800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at